

MERKBLATT

zur Benutzung von Schülerjahreskarten für Schülerinnen/Schüler des Landkreises Kassel

I. Allgemeines:

Schülerinnen/Schüler des Landkreises Kassel, die Anspruch auf Übernahme der vollen Schülerbeförderungskosten haben, erhalten durch den Landkreis Kassel für das kommende Schuljahr Schülerjahreskarten.

Diese Schülerjahreskarten berechtigen Schülerinnen/Schüler zur unentgeltlichen Benutzung der Linienfahrzeuge auf der Strecke, die auf der Schülerjahreskarte vermerkt ist.

II. Sicherung gegen Missbrauch:

Die Karten sind auf den Namen des jeweiligen Schülers ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar.

Zuwiderhandlungen ziehen die vom Verkehrsträger vorgesehenen Konsequenzen nach sich.

Die Schülerjahreskarte ist nur gültig, wenn diese von dem berechtigten Schüler mit Kugelschreiber unterschrieben ist. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein.

SCHÜLERJAHRESKARTEN STELLEN EINEN ERHEBLICHEN WERT DAR !!!

III. Geltungsdauer:

Schülerjahreskarten gelten für das gesamte Schuljahr (einschließlich aller Ferienzeiten).

IV. Tarifbestimmungen:

Die Kosten für die Schülerjahreskarten werden unmittelbar vom Landkreis Kassel an den Verkehrsträger entrichtet. Der zusätzliche Erwerb von Zeitkarten für die Schülerinnen/Schüler ist daher nicht erforderlich.

Durch die direkte Abrechnung der Karten wird das Beförderungsverhältnis zwischen dem Schüler und dem Verkehrsträger nicht berührt.

Somit ziehen Missbräuche mit der Schülerjahreskarte die nach den Tarifen der Verkehrsträger vorgesehenen Konsequenzen nach sich.

V. Verlust der Schülerjahreskarte

Die Abwicklung der Ersatzkartenausstellung erfolgt in jedem Fall direkt durch den Verkehrsträger.

Nähere Auskünfte sind unter folgender Telefonnummer zu erhalten:

HLB Hessenbus GmbH Tel.: 0561/93074-0

Bei Verlust der Schülerjahreskarte wird vom Verkehrsträger auf schriftlichen Antrag eine Ersatzkarte ausgestellt. Die dazu benötigten Antragsformulare erhalten Sie in der Schule bzw. direkt beim Verkehrsträger.

Für die Ausstellung einer Ersatz-Schülerjahreskarte wird vom Verkehrsträger eine Verwaltungs- und Schutzgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

Im Falle der Wiederauffindung der als verloren gemeldeten Karte wird die Bearbeitungsgebühr nicht erstattet.

Durch Beschädigung oder Abnutzung unbrauchbar gewordene Schülerjahreskarten werden gegen Ersatz-Schülerjahreskarten ausgetauscht. Der Austausch erfolgt ebenfalls durch den Verkehrsträger und ist beim ersten Mal kostenlos.

Im Wiederholungsfall ist ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 30,00 € zu zahlen.

VI. Rückgabe nicht mehr benötigter Schülerjahreskarten

Wird die Jahreskarte nicht oder nicht mehr benötigt, ist diese unverzüglich unter Angabe der Gründe in der Schule abzugeben.

Wenn die Schülerjahreskarte (z. B. bei Umzug) nicht im laufenden Schuljahr zurückgegeben wird, stellt der Landkreis Kassel den Erziehungsberechtigten den Restwert in Rechnung.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Landkreis Kassel, 220 – Verkehr und Sport

Kasinoweg 22, 34369 Hofgeismar

☎ 0 56 71 / 80 01 – 22 70

☎ 0 56 71 / 80 01 – 21 15

☎ 0 56 71 / 80 01 – 21 19

✉ schuelerbefoerderung@landkreiskassel.de



A N T R A G

auf Übernahme der Beförderungskosten nach § 161 Hessisches Schulgesetz bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

1. Angaben zur Person (bitte in Druckschrift):

Vorname der Schülerin/des Schülers

Familiename der Schülerin/des Schülers

PLZ

Wohnort:

Ortsteil:

Straße, Hausnummer

Geburtsdatum

Name und Bezeichnung der Schule und Klassenbezeichnung

2. Erziehungsberechtigte(r) :

Familiename:

Vorname:

Anschrift falls von 1.) abweichend:

Telefonnummer für evtl. Rückfragen

3. Folgendes wird beantragt:

a. Schülerjahreskarte zum Schuljahresbeginn

ab Schuljahr _____

für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zwischen

.....und.....

b. Teiljahreskarte (Umzug, Schulwechsel o.ä. innerhalb eines Schuljahres)

ab (Datum) ____ . ____ . 20 ____

für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zwischen

.....und.....

bitte wenden

Der Anspruch auf eine Schülerjahreskarte endet beim Wechsel der besuchten Schule, generell nach Vollendung der Mittelstufe der Schulform oder beim Wohnsitzwechsel des Schülers. In diesen Fällen ist ein neuer Antrag zu stellen. Der Antrag ist unbedingt über die besuchte Schule einzureichen!

Hinweis nach dem Hess. Datenschutzgesetz:

Nach § 83 Abs. 2 und 6 Hess. Schulgesetz i.V.m. § 12 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 des Hess. Datenschutzgesetzes werden Sie darüber informiert, dass die mit diesem Antragsformular erhobenen personenbezogenen Daten in einer Datei gespeichert werden. Die Speicherung dient ausschließlich der Bewilligung und Auszahlung der Beförderungskosten. Die Daten werden 5 Jahre nach der letztmöglichen Bearbeitung aus der Datei gelöscht.

Ich versichere, dass meine Angaben im Antrag richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden. Änderungen werde ich umgehend dem Landkreis Kassel, 220 - Verkehr und Sport, mitteilen.

Weiterhin versichere ich, dass ich die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Bestätigung durch die Schule	
Klassenbezeichnung: _____	
_____ Datum	_____ Unterschrift und Schulstempel